

Teilrevision Ortsplanung – Sprungschanzen Planungs- und Mitwirkungsbericht



24. November 2013

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1. Anlass	5
1.1. Ausgangslage	5
1.2. Grund der Teilrevision	5
1.3. Ziele der Teilrevision	6
2. Allgemeines.....	7
2.1. Organisation des Planungsträgers.....	7
2.2. Ablauf der Planung.....	7
2.3. Kantonale Vorprüfung	9
2.4. Öffentliche Auflage (Mitwirkung).....	10
2.5. Urnenabstimmung	10
3. Grundlagen und Rahmenbedingungen	11
3.1. Ebene Bund	11
3.2. Ebene Kanton.....	12
3.3. Ebene Region	13
3.4. Ebene Gemeinde.....	15
3.5. Weitere Grundlagen.....	16
4. Bedarfsnachweis für die neue Schanzenanlage.....	19
5. Zonenplan.....	22
5.1. Änderungen	22
5.2. Sportzone.....	22
5.3. Wald	23
5.4. Landschaftsschutzzone.....	24
5.5. Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen	25
6. Genereller Gestaltungsplan / Genereller Erschliessungsplan	
«Sprungschanzen»	28
6.1. Zweck	28
6.2. Grundlage.....	28
6.3. Baufelder.....	29
6.4. Nutzungen ausserhalb der Baufelder	29

6.5. Einordnung und Gestaltung	29
6.6. Erschliessung	31
7. Schlussfolgerung.....	32
8. Ablauf- und Terminplanung	33
Anhang	35
A1 Richtprojekt Sprungschanzen (Stand 14.10.2011)	36
A1.1 Situation.....	36
A1.2 Schanze HS 106 m	37
A1.3 Schanze HS 67 m; Sessellift	38
A1.4 Schanze HS 40 m und HS 17 m	39
A1.5 Anlaufturm Schanze HS 106 m	40
A1.6 Richterturm Schanze HS 106 m.....	41
A1.7 Richter- und Trainerpodeste.....	42
A2 Technischer Bericht (Stand 14.10.2011)	43
A3 Richtprojekt Betriebsgebäude (Stand 17.04.2012).....	46
A4 Visualisierungen	48
A4.1 Blick von Norden: Situation heute (oben) und morgen	48
A4.2 Blick von Westen: Situation heute (oben) und morgen	49

Auftraggeber: **Gemeindevorstand St. Moritz, 7500 St. Moritz**

Auftragnehmerin: **Planpartner AG**
Obere Zäune 12, CH-8001 Zürich

Bearbeitung:
– Heinz Beiner, T 044 250 58 85, hbeiner@planpartner.ch
– Marcel Anderegg, T 044 250 58 91, manderegg@planpartner.ch

Bildablage: 26349_05A_000000_PlaBer_Abb

Zusammenfassung

Anlass der Teilrevision [REDACTED] plant den Abbruch der Olympiaschanze aus dem Jahre 1926. Die Schanzenanlage entspricht nicht mehr den technischen Anforderungen und ist seit 2006 stillgelegt. Der Ersatzneubau muss den FIS-Richtlinien genügen.

Anpassung der Grundordnung Der Skisprunganlage kommt gemäss dem Nationalen Sportanlagenkonzept (NASAK) nationale Bedeutung zu. Um dieses auch aus touristischer Sicht für St. Moritz wichtige Vorhaben realisieren zu können, muss die Grundordnung angepasst werden:

a) Teilrevision des Zonenplans, Bereich Siedlung, mit:

- Erweiterung der Sportzone zu Lasten der Forstwirtschaftszone (Wald). Diese Erweiterung wird nötig, weil die neue, den technischen Anforderungen genügende Hauptschanze bergwärts verschoben werden muss;
- Verkleinerung und Anpassung der Landschaftsschutzzone aufgrund der Vergrösserung der Sportzone.

b) Erlass eines Generellen Gestaltungsplans und Generellen Erschliessungsplans zur Sicherstellung einer guten Einordnung und Gestaltung der Bauten und Anlagen.

1. Anlass

1.1. Ausgangslage

Totalrevision Ortsplanung 1999/2000

Die Stimmberechtigten der Gemeinde St. Moritz beschlossen an der Urnenabstimmung vom 14. März 1999 eine Totalrevision der Ortsplanung. Die Regierung des Kantons Graubünden genehmigte diese Ortsplanung am 29. Februar 2000 mit diversen Vorbehalten, Anweisungen, Feststellungen und direkten Korrekturen (Protokoll Nr. 326). Unter anderem wurde die ursprünglich für die Skisprunganlage vorgesehene Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zur Überarbeitung und Festlegung einer geeigneten Zonenart an die Gemeinde zurückgewiesen.

Teilrevision 2001/2002

In der Folge wurde das Areal der Skisprunganlagen der Sportzone zugewiesen und mit der Pflicht zur Ausarbeitung eines Generellen Gestaltungsplans belegt. Diese Festlegungen beschlossen die Stimmberechtigten der Gemeinde an der Urnenabstimmung vom 21. Januar 2001. Die Regierung genehmigte diese Anpassung mit Protokoll Nr. 37 am 15. Januar 2002.

1.2. Grund der Teilrevision

Stilllegung der Schanze 2006

Die Infrastruktur der Olympia Schanze (Baujahr 1926), bestehend aus:

- Schanze (K95) mit Nebenschanzen (Falcunschanze, K61; Spre-
retschanze, K38; Schülerschanze, K15),
- Anlaufturm,
- Trainer- und Sprungrichterturm,
- Morvenhütte, Skilift,
- Fernsehpodesten

ist veraltet und baulich in einem desolaten Zustand. Die FIS-Richtlinien können nicht eingehalten werden, so dass kein Wettkampfbetrieb erlaubt ist. Die Anlage musste deshalb 2006 stillgelegt werden.

Neubau zur Aufrechterhaltung der Skisprung-Tradition

St. Moritz weist eine langjährige Skisprung-Tradition auf. So wurden auf der Olympiaschanze zwei Olympische Winterspiele durchgeführt (1928 und 1948).

Die technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Abklärungen haben gezeigt, dass eine Sanierung der Schanzenanlage nicht möglich ist. Die Schanze muss nach den heutigen Erfordernissen und den geltenden technischen Richtlinien neu erstellt werden.

Ausweitung der Sportzone

In diesem Zusammenhang muss der Schanzenturm cirka 15 Meter bergwärts verschoben werden. Voraussetzung dafür ist eine Ausweitung der Sportzone zulasten der Landschaftsschutzzone und der Waldflächen (Forstwirtschaftszone). Der Zonenplan muss entsprechend angepasst werden.

1.3. Ziele der Teilrevision

Inhalt und Ziele

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung umfasst die Teiländerung des Zonenplans sowie die Erarbeitung eines Generellen Gestaltungsplans und Generellen Erschliessungsplans «Sprungschanzen» (GGP-Pflicht).

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung werden folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau der Sprungschanzenanlagen am bestehenden Standort, damit die langjährige Skisprung-Tradition aufrecht erhalten werden kann;
- Gewährleistung einer guten Gestaltung und Einordnung der Bauten und Anlagen;
- Erhaltung bedeutender ökologischer und landschaftlicher Werte;
- Bezeichnung von geeigneten Schutz-, Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen;
- Sicherstellung einer zweckmässigen Erschliessung der Bauten und Anlagen.

2. Allgemeines

2.1. Organisation des Planungsträgers

Planungsbeteiligte

Die Teilrevision erfolgt mit folgender Organisation:

- Planungsträgerin ist die Gemeinde St. Moritz, vertreten durch den Gemeindevorstand;
- die fachliche Begleitung seitens der Gemeinde wird durch das Bauamt St. Moritz wahrgenommen;
- die raumplanerische Bearbeitung der Teilrevision erfolgt durch das Raumplanungsbüro Planpartner AG in Zürich, Ortsplanerin der Gemeinde (Bearbeitung durch Heinz Beiner und Marcel Anderegg);
- die Ausarbeitung des Vorprojekts für die Sprungschanzenanlage, das der Teilrevision zugrunde liegt, erfolgte durch Beny Ochsner, Architekturbüro und Schanzenbau, 8842 Unteriberg, im Auftrag des [REDACTED]

2.2. Ablauf der Planung

Erste Stellungnahme ARE 2009

Im Rahmen der kommunalen Infrastrukturplanung der Gemeinde St. Moritz wurde von der Gemeinde im Jahre 2009 ein Grundlagenbericht¹ für erste Vorabklärungen beim Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) erarbeitet. Das ARE hat sich mit Vorprüfungsbericht vom 25. August 2009 zum Grundlagenbericht geäußert. Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass der Bedarfsnachweis gegeben sei.

¹ Neubau Olympia Schanze K 120, St. Moritz: Grundlagenbericht für Vorabklärung beim ARE GR; 1. Juli 2009

Vereinbarung mit Umweltverbänden 2000	Anlässlich der im Zusammenhang mit der Ski-WM 2003 getroffenen Vereinbarung zwischen der Gemeinde St. Moritz, der Pro Natura Graubünden sowie dem WWF Schweiz², ... <i>... hat sich die Gemeinde verpflichtet, auf die Dauer von 30 Jahren im Rahmen einer Personaldienstbarkeit, den auf der rechten Talseite gemäss Zonenplan in der Naturschutzzone, der Wald- und Wildschutzzone sowie der Landschaftsschutzzone gelegenen Gemeindeboden im Sinne der in diesen Zonen geltenden Nutzungsvorschriften zu nutzen bzw. nutzen zu lassen [...]</i> <i>[...] Änderungen dieses Vertrages erfordern die Zustimmung aller Vertragspartner. Der Gemeinderat ermächtigt den Gemeindevorstand, die entsprechenden Regelungen zu treffen.</i>
Personaldienstbarkeitsvertrag 2000	Eine Veränderung der Landschaftsschutzzone im Bereich des Sprungturms bzw. eine Veränderung des Zonenplans im Bereich der Landschaftsschutzzone auf der rechten Talseite widerspricht der getroffenen Vereinbarung bzw. Personaldienstbarkeit³. Für die Reduktion der Landschaftsschutzzone musste deshalb vorgängig die Zustimmung der Vertragspartner (Pro Natura, Schweizerischer Bund für Naturschutz und Pro Natura Graubünden, WWF Schweiz und WWF Graubünden) eingeholt werden.
Besprechung und Augenschein am 19. Januar 2011	Zu diesem Zweck hat die Gemeinde am 19. Januar 2012 eine Besprechung mit anschliessendem Augenschein durchgeführt, an der Vertreter von Pro Natura Graubünden und des WWF Graubünden anwesend waren. Gestützt auf diese Informationen unterstützen die Vorstände der beiden Organisationen das vorliegende Projekt (Details siehe Ziffer 5.4).
Projektierungskredit	Bereits am 13. Dezember 2011 hatte die Gemeindeversammlung für die Projektierung der neuen Schanzenanlage einem Kredit von CHF 280'000.-- zugestimmt.

² Vereinbarung 2000/2001 (Quelle: PL Schlussbericht WM 2003)

³ Personaldienstbarkeitsvertrag vom 14. Juni 2000, Laufzeit 30 Jahre

2.3. Kantonale Vorprüfung

Einleitung kantonale Vorprüfung

Die Planungsentwürfe für die Teilrevision der Ortsplanung mit Datum vom 9. Juli 2012 wurden vom Gemeindevorstand am 26. Juli 2012 zur Vorprüfung beim Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE), Abteilung Nutzungsplanung, eingereicht.

Gutachten ENHK

Das ARE stellte die Planungsentwürfe am 14. August 2012 der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) zur Stellungnahme zu. Eine Delegation der ENHK nahm am 27. September 2012 in Anwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde St. Moritz, des Amts für Wald und Naturgefahren, des Amts für Natur und Umwelt, des Amts für Raumentwicklung und des Bundesamts für Sport im Gebiet einen Augenschein vor.

Die ENHK kommt in ihrem Gutachten vom 21. Dezember 2012 zu folgenden Schlussfolgerungen:

«Aufgrund der Unterlagen und des Augenscheins einer Delegation der Kommission kommt die ENHK zum Schluss, dass der geplante Ersatz der bestehenden Schanzen mit vier neuen Sprungschanzen samt der dafür notwendigen Waldrodung zu einer leichten zusätzlichen Beeinträchtigung des BLN Objekts Nr. 1908 (Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe) führt, sofern die geplanten Hochbauten aus Holz realisiert werden und die im Planungs- und Mitwirkungsbericht aufgelisteten Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen (Ergänzung Personaldienstbarkeitsvertrag, Errichtung Waldreservat „Gianda Naira“, Aufforstung „God San Gian“) zur gleichen Zeit wie der Bau der neuen Schanzen umgesetzt werden.»

Die Kommission beantragt, über den weiteren Verlauf des Geschäfts orientiert zu werden.

Das Gutachten der ENHK gilt als Bestandteil des Vorprüfungsberichts des Amts für Raumentwicklung.

Fazit der kantonalen Vorprüfung

Die kantonale Vorprüfung kommt im Bericht vom 25. Januar 2013 an den Gemeindevorstand St. Moritz zu folgendem Fazit:

«Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass der vorliegenden Ortsplanungsrevision grundsätzlich zugestimmt werden kann. Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dem Vorprüfungsbericht die notwendigen Anregungen für Anpassungen der Nutzungsplanvorlage sowie weitere nützliche Hinweise im Hinblick auf die Folgeverfahren übermitteln konnten. Entsprechend empfehlen wir der Gemeinde St. Moritz, die Planung im Hinblick auf die Be-

schlussfassung in der Gemeinde sowie im Hinblick auf das anschliessend durchzuführende regierungsrätliche Genehmigungsverfahren im Sinne des vorliegenden Vorprüfungsberichts zu überprüfen und die beschriebenen erforderlichen respektive zweckmässigen Anpassungen und Ergänzungen noch vorzunehmen.»

Berücksichtigung der Empfehlungen und Hinweise

Die im kantonalen Vorprüfungsbericht formulierten Empfehlungen und Hinweise sind in den vorliegenden Dokumenten berücksichtigt. Die wichtigsten Anpassungen sind in den jeweiligen Kapiteln erwähnt.

2.4. Öffentliche Auflage (Mitwirkung)

Mitwirkungs-
möglichkeit für die
Bevölkerung

Der Gemeindevorstand legte die Planungsentwürfe während 30 Tagen, vom 20. Juni bis 19. Juli 2013, öffentlich auf. Während der Auflagefrist konnte jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen einreichen.

Im Rahmen dieses Mitwirkungsverfahrens erfolgte eine gemeinsame Eingabe der Umweltorganisationen «Pro Natura Graubünden» und «WWF Graubünden».

Anträge der
Umweltorganisationen

Die Prüfung der Anträge durch den Gemeindevorstand ergab, dass die Planungsvorlage den Anträgen, welche die gute Einordnung und Gestaltung sowie die minimale Beeinträchtigung der Landschaft zum Ziel haben, bereits entspricht. Andere von den beiden Umweltorganisationen eingebrachten Anträge sind nicht Bestandteil der Nutzungsplanung, können jedoch in den nachfolgenden Verfahren, wie zum Beispiel im Baubewilligungsverfahren, zweckmässig berücksichtigt werden. Eine Anpassung der Planungsvorlage war deshalb nicht nötig.

2.5. Urnenabstimmung

Die Vorlage (Kredit für den Neubau der Sprungschanzenanlage über CHF 11'500'000.– und Teilrevision der Ortsplanung Sprungschanzen St. Moritz) wurde an der Urnenabstimmung vom 24. November 2013 mit 932 Ja-Stimmen zu 705 Nein-Stimmen angenommen.

3. Grundlagen und Rahmenbedingungen

3.1. Ebene Bund

3.1.1. NASAK

Bestandteil NASAK Das Nationale Sportanlagenkonzept (NASAK) ist ein Konzept gemäss Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung und damit ein Planungs- und Koordinationsinstrument. Das NASAK bezweckt, für die nationalen Sportverbände im Bereich der Sportanlagen von nationaler Bedeutung gute Voraussetzungen zu erhalten oder zu schaffen.

Im Katalog der Sportanlagen von nationaler Bedeutung des NASAK 4 (2011) ist unter der Nr. 7.13 die Skisprungschanze als "Anlage für Ski Nordisch" aufgeführt.

Ausgewiesener Bedarf Gemäss der Stellungnahme des Bundesamts für Sport (BASPO) vom 11. September 2012 ist der Bedarf für den Neubau der Schanzenanlage ausgewiesen (siehe Vorprüfungsbericht vom 25.01.2013).

Fazit Das Vorhaben entspricht dem Nationalen Sportanlagenkonzept.

3.1.2. BLN

Innerhalb BLN-Gebiet Die Schanzenanlage liegt innerhalb einer Landschaft nationaler Bedeutung (Bundesinventar, BLN-Objekt Nr. 1908, Oberengadiner Seenlandschaft und Bernina-Gruppe). Gemäss Objektbeschreibung handelt es sich um eine stark vergletscherte Gebirgslandschaft mit glazialer Morphologie, ausgedehnten Lärchen- und Arvenwäldern, Hoch- und Flachmooren, Gebirgstundra und artenreicher Alpenflora.

Aus der Objektbeschreibung im BLN-Inventar geht hervor, dass die touristische Nutzung, insbesondere im Haupttal, auch Bestandteil des Objekts ist. Daraus kann geschlossen werden, dass ein Ersatzneubau der Schanzenanlage, der in einem touristischen Interesse liegt, den Schutzzielen für das BLN-Objekt nicht grundsätzlich widerspricht. Entscheidend sind eine gute landschaftliche Integration und eine gute Gestaltung der Anlage.

Gutachten ENHK Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) hat die vorliegende Teilrevision begutachtet und kommt zu einem positiven Fazit (siehe Kapitel 2.3 Kantonale Vorprüfung).

3.2. Ebene Kanton

3.2.1. KASAK

Bestandteil KASAK

Die St. Moritzer Sprungschanzenanlage ist am 01.09.2006 in das kantonale Sportanlagenkonzept (KASAK) aufgenommen worden. Im KASAK wird folgender Handlungsbedarf erkannt: *Die einzige Bündner Skisprungsschanze in St. Moritz muss dringend erneuert und mit kleinen Trainingsschanzen erweitert werden* (Kapitel 2.3 Handlungsbedarf).

Der Handlungsbedarf wird somit von kantonaler Seite anerkannt.

3.2.2. Kantonaler Richtplan

Festlegungen im RIP, 2010

Der kantonale Richtplan (Stand 2010) bezeichnet das Gebiet angrenzend an die Sprungschanzen als Landschaftsschutzgebiet. Die Schanzenanlage ist jedoch ausgespart; sie ist als Siedlungsgebiet bezeichnet.

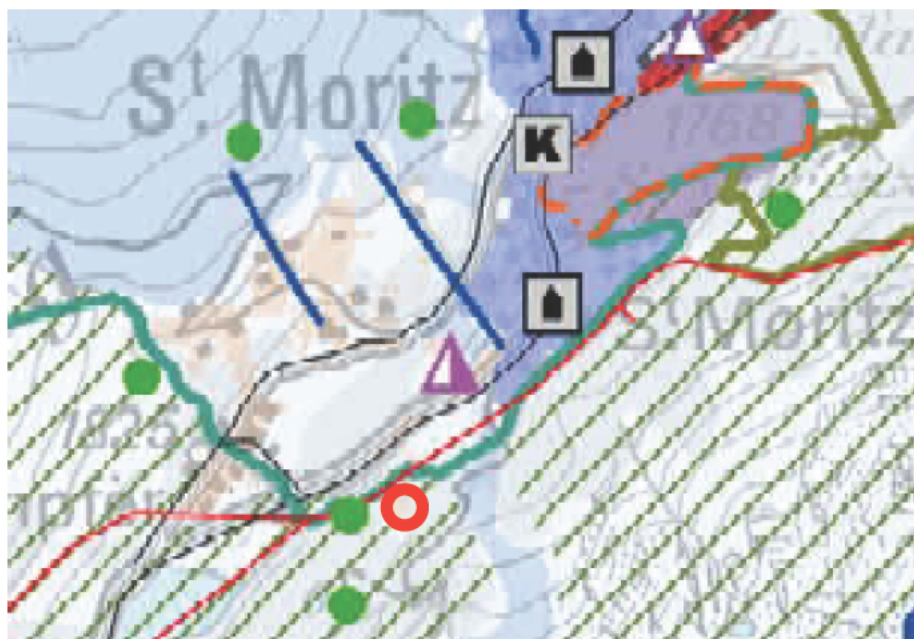


Abbildung: Ausschnitt Kantonaler Richtplan, Stand 2010; Schanze beim roten Kreis.

Erweiterung Siedlungsgebiet in Abstimmung mit regionalem Siedlungskonzept

Gemäss den Leitüberlegungen im kantonalen Richtplan (Ziffer 5.3.1 Siedlungsgebiet) ist für Erweiterungen des Siedlungsgebiets eine Abstimmung auf das regionale Siedlungskonzept erforderlich. Diese Abstimmung ist erfolgt (siehe dazu Ziffer 3.3.2).

Sport-Objekt	In der Objektliste «Siedlung und Ausstattung» ist die Gemeinde St. Moritz mit dem Objekt 11.SA.01 Sport, Stand "Festsetzung", aufgeführt.
Fazit	Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung steht im Einklang mit dem kantonalen Richtplan.

3.3. Ebene Region

3.3.1. Regionaler Richtplan Siedlung Oberengadin

Aufhebung bzw. Rückversetzung der Landschaftsschutzzone

Der regionale Richtplan Siedlung Oberengadin wurde am 18. Dezember 2012 von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt.

Gemäss Richtplan-Eintrag ist das Landschaftsschutzgebiet bergseits der Sprunganlage soweit aufgehoben, als dass die neue Schanzenanlage bergseits des heutigen Standorts neu errichtet werden kann; die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets ist beim Sprungturm der grossen Schanze entsprechend zurückversetzt.



3.4. Ebene Gemeinde

3.4.1. Grundordnung

Zonenplan

In der rechtskräftigen Nutzungsplanung ist die Schanzenanlage der Sportzone zugewiesen. Es besteht eine GGP-Pflicht. Damit die neue Schanzenanlage (siehe Pläne des Richtprojekts im Anhang A1) erstellt werden kann, muss die Sportzone bergseits vergrössert und die Landschaftsschutzzone entsprechend verkleinert werden.

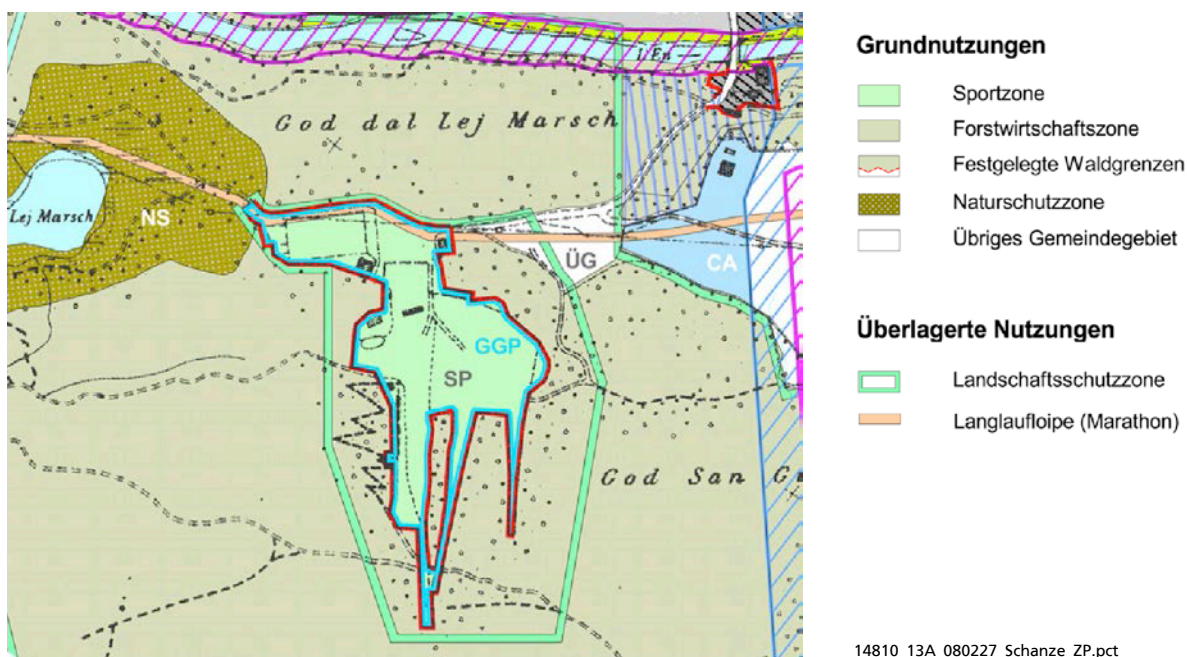


Abbildung: Rechtsgültiger Zonenplan, Bereich Siedlung (Ausschnitt)

Genereller Gestaltungsplan, Be- reich Siedlung

Das im Generellen Gestaltungsplan, Bereich Siedlung (GGP Siedlung), eingetragene schützenswerte Naturobjekt Nr. 23 (Olympiaschanze, Tümpel) wird durch den Bau der neuen Schanzenanlage nicht tangiert. Mit der Teilrevision der Ortsplanung wird der Schutz des Naturobjekts gar verbessert (siehe Kapitel 5.2; Reduktion Sportzone).

Zur Erfüllung der im GGP Siedlung verlangten Pflicht zum Erlass eines Generellen Gestaltungsplans werden im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsteilrevision ein Genereller Gestaltungsplan und ein Genereller Erschliessungsplan erlassen.

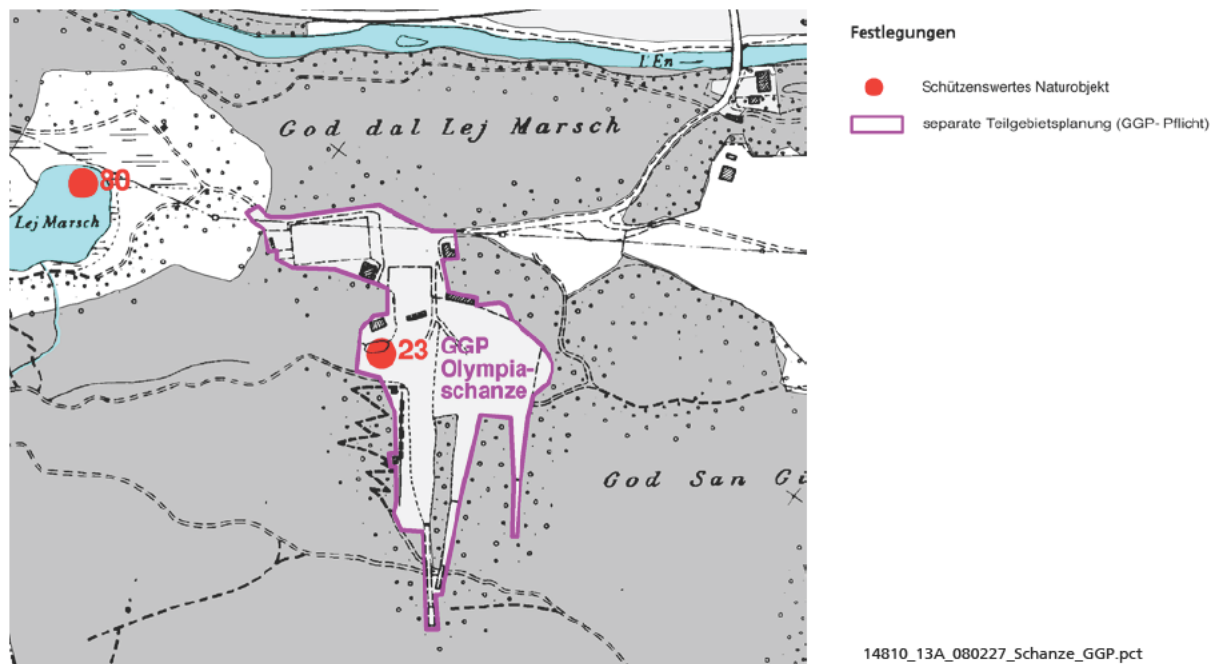


Abbildung: Rechtsgültiger Genereller Gestaltungsplan, Bereich Siedlung (Ausschnitt)

3.5. Weitere Grundlagen

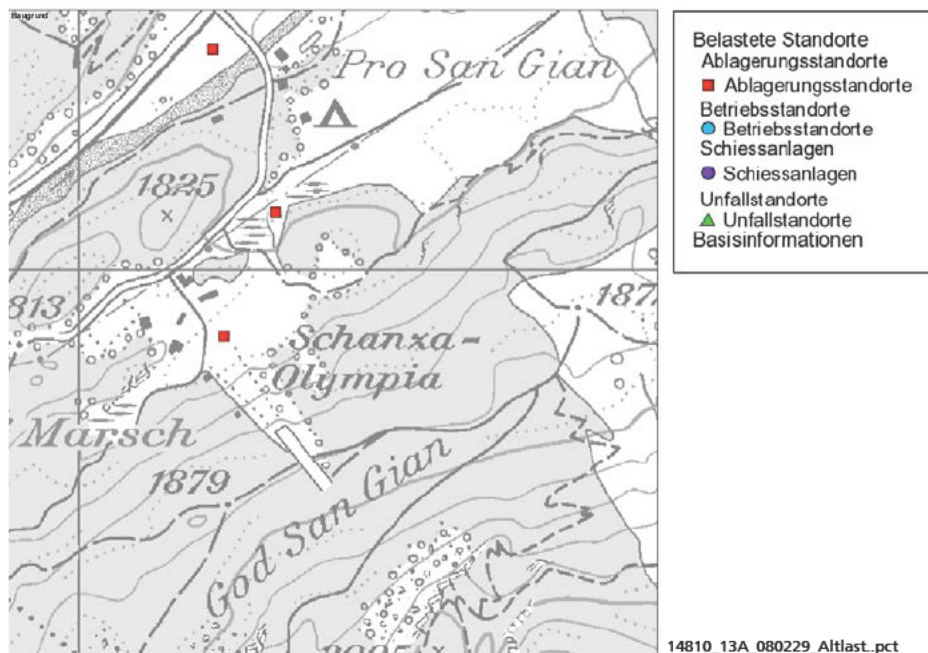
3.5.1. Eigentumsverhältnisse

Baurechte

Das Planungsgebiet befindet sich im Eigentum [REDACTED]. Es bestehen Baurechtsverträge mit [REDACTED], dem [REDACTED], sowie [REDACTED]. Das Baurecht [REDACTED] läuft im Jahre 2022 aus.

3.5.2. Belasteter Standort

Abbildung: Kataster der belasteten Standorte (ANU, Chur), Ausschnitt



Ehemalige
Kehrichtdeponie

Am Standort der Olympiaschanze wurde bis 1960 eine Deponie betrieben (Hausmüll). Der Standort ist deshalb im „Kataster der belasteten Standorte“ (KbS) als Ablagerungsstandort aufgeführt. Er wird gestützt auf Art. 5 Abs. 4 der Altlasten-Verordnung als Standort bezeichnet, bei dem untersucht werden muss, ob er überwachungs- oder sanierungsbedürftig ist.

Das Volumen des abgelagerten Inhalts beträgt gemäss Kataster rund 25'000 m³.

Aushub und
Schüttungen

Für das Neubauprojekt ist im Aufsprungbereich der Schanze ein Aushub von Erdmaterial nötig. Damit kann die angestrebte Verlängerung der Schanze bzw. die Verlängerung der Flugbahn gewährleistet werden. Im Bereich des Absprungs ist zudem eine Schüttung projektiert (siehe Pläne im Anhang A1).

Fachgerechte Entsorgung

Bodenaushub vergleichbarer Deponiestandorte ist i.d.R. nicht wieder verwendbar. Der Aushub muss vermutlich sortiert und entweder in der Reaktordeponie in Bever (nicht brennbares Material), in einer Kehrichtverbrennungsanlage oder zum Teil in einer Inertstoffdeponie entsorgt werden.

Weiteres Vorgehen

Im Verfahren zur Genehmigung der Ortsplanungsteilrevision wird gestützt auf Art. 3 der Altlastenverordnung des Bundes aufzuzeigen

sein, ob es sich um einen sanierungsbedürftigen Standort handelt oder nicht und ob der Standort durch das Bauvorhaben sanierungsbedürftig werden könnte, sofern nicht das gesamte Material ausgehoben würde.

Zu diesem Zweck beabsichtigt der Gemeindevorstand, mit Sondierschlitten Art, Qualität und Umfang des abgelagerten Materials festzustellen. Diese Informationen dienen gleichzeitig der Erhöhung der Kostensicherheit für das Bauprojekt.

Baugesuchverfahren Eingriffe in Grundstücke, die im Kataster der belasteten Standorte aufgeführt sind, dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vorgenommen werden. Das Baugesuch wird deshalb dem ANU vor Erteilung der Baubewilligung zur Prüfung unterbreitet werden. Allfällige Auflagen und Bedingungen des ANU werden in die Baubewilligung aufgenommen (Art. 48 des kantonalen Umweltschutzgesetzes KUSG; Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz).

4. Bedarfsnachweis für die neue Schanzenanlage

Fakten zum Skisprungsport

Im Jahre 2006 musste die Olympiaschanze infolge Ablaufs der Zertifizierung geschlossen werden. Die Schanze befindet sich in einem desolaten baulichen Zustand und darf nicht mehr benutzt werden. Zudem ist eine Erneuerung des Zertifikats nicht möglich, da die Anlage auch technisch den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt.

Es hat sich, und dies vor allem in den letzten Jahren, gezeigt, dass zur Ausbildung der jungen Sportler (regional, national, wie auch international) eine weltcuptaugliche Schanze dringend nötig ist.

Sportler springen heute bereits im Alter von 15 Jahren auf solchen Anlagen. Zurzeit sind nur im Ausland geeignete Anlagen vorhanden, die zu Trainingszwecken sprungbereit sind. Die Athleten müssen viele Stunden Reisezeit in Kauf nehmen, um pro Tag ca. 12 Trainings Sprünge absolvieren zu können.

Es gibt viele Verbände, die heute nicht mehr nach St. Moritz zum Trainieren kommen, da sie Anlagen benötigen, welche den gesamten Leistungsbereich (15m-Schanze bis Normal- oder Grossschanze) ihrer Athleten abdecken.

Falls in St. Moritz keine neue Schanzenanlage gebaut werden kann, ist nach heutiger Erkenntnis auch eine Schliessung der übrigen Anlagen absehbar. Der Unterhalt der kleinen Anlagen nur für die St. Moritzer Springer wäre zu kostenaufwändig.

Es ist eine Tatsache, dass in der Schweiz derzeit für den Winterbetrieb keine Normal- oder Grossschanze zur Verfügung steht. Die Anlagen von Engelberg werden jeweils nur für zwei Continental Cups, die zwei Weltcupspringen sowie das vorausgehende Training präpariert, da die geforderte Schneesicherheit über den ganzen Winter nicht gewährleistet ist. Die grosse Schanze in Einsiedeln ist ein reiner Sommerbetrieb und auch als solcher geplant worden.

Die Entscheidung zur Schanze St. Moritz ist die Entscheidung „Schweizer Skisprungsport ja oder nein“, da die fehlenden Trainingseinheiten in allen Leistungsstufen bereits negative Folgen zeigen. Anerkannte Fachleute von SwissSki und des Bundesamts für Sport bestätigen dies.

Grösse und Infrastruktur der Schanzenanlage	Es sind keine permanenten Installationen und Anlagen wie Tribünen, Mannschaftsbereich sowie Installationen für die Medien geplant. Die Anlage soll aber in technischer Hinsicht für Weltcupspringen und andere Veranstaltungen in dieser Grössenordnung ausgelegt werden. Die Chance, einen Weltcupanlass durchführen zu können, wäre nach Wettkampfkalender nur anfangs Winter, d.h. November / Dezember möglich. Dies wäre auch für die Hotellerie ein ideales Zeitfenster, da die Bettenauslastung in dieser Zeit eher bescheiden ist.
Vergleich Einsiedeln / St. Moritz	Die prekäre finanzielle Situation der Einsiedler Schanzen, resultierend aus massiven Baukostenüberschreitungen, wird oft als Gegenargument herangezogen. Zu beachten ist dabei Folgendes: • Einsiedeln war ein Prestigeprojekt (monumentale Betonkonstruktionen); • die Anlagen wurden an einem unberührten Wiesenhang geplant; • es wurde versäumt, im Vorfeld der Planung geologische Abklärungen durchzuführen, was zu erheblichen Schwierigkeiten und zu Verzögerungen während der Bauphase geführt hat; • aufgrund von Änderungen der Richtlinien der FIS (International-Ski-Federation) wurden während der Planungs- und Bauphase technische und betriebliche Änderungen notwendig; • der Hang in St. Moritz ist geologisch sehr stabil. Es besteht bereits eine Anlage an diesem Standort, die – etwas vergrössert – neu erstellt werden soll; • in St. Moritz wird ein unauffälliges, gut in die Landschaft integriertes Projekt angestrebt. Die neuen Anlagen sollen – wie die bestehenden auch – sorgfältig in den Wald und in die Topografie eingefügt werden. Ein nicht zu unterschätzender Nebeneffekt für die Athleten ist der dadurch entstehende natürliche Schutz vor Wind- und Wettereinflüssen.
Akzeptanz über Landesgrenzen hinaus	Die meisten grösseren Verbände benutzten die Schanzenanlage St. Moritz als Trainingsanlage. Die für das Flachland schneearmen Winter zeigen zunehmend die Wichtigkeit einer schneesicheren Anlage auf. [REDACTED] beispielsweise hat in den letzten Jahren vor der Schliessung der Olympiaschanze die Beschneigung selbst finanziert, damit die Anlage jeweils auf Anfang November sprungbereit gemacht werden konnte.

Tradition und Geschichte

St. Moritz weist eine lange Tradition und Geschichte im Wintersport auf (z.B. Skisport, Bob- und Skeletonsport). Dazu gehört auch die Olympiaschanze, welche als letztes sportliches Wahrzeichen zweier erfolgreich durchgeführter Olympiaden (1928 und 1948) die Zeit überdauert hat.

Der Nordische Skisport ist im Aufwind. In mehreren Ländern sind neue Anlagen geplant oder bereits realisiert. Es gilt daher, das gute Image und die schneesichere Lage zu nutzen und die St. Moritzer Skisprung-Tradition fortzusetzen.

5. Zonenplan

5.1. Änderungen

Übersicht

Die Teiländerung des Zonenplans enthält folgende Anpassungen der Grundnutzungen und der überlagernden Nutzungen:

- Erweiterung der Sportzone (zu Lasten der Forstwirtschaftszone);
- Schaffung einer Naturschutzzone (zu Lasten der Sportzone);
- Anpassung der Forstwirtschaftszone (zu Gunsten der Sportzone);
- Anpassung der statischen Waldgrenze nach Art. 13 WaG;
- Anpassung der Landschaftsschutzzone (überlagerte Nutzung).

5.2. Sportzone

Erweiterung Sportzone

Bedingt durch die neue Schanzenanlage muss die Sportzone erweitert werden. Die technischen Gründe sind:

- grössere Dimensionierung der Schanze HS 106, was eine Verschiebung um circa 15 Meter hangaufwärts bedingt;
- veränderte Achsenverläufe der Schanzen HS 106 und HS 67;
- zusätzliche vierte Kleinschanze (HS 17), die den Auslaufbereich der Kleinschanze HS 40 mitbenutzt;
- Vergrösserung Gates Schanze HS 40;
- Neuordnung des Richterturms Schanze HS 106;
- Verschiebung des Trainerpodests Schanze HS 106;
- Verlegung Beförderungsanlage zwischen die Schanzen HS 106 und HS 67 (bestehend: Skilift; neu: Einersessellift);
- Ersatz des Betriebsgebäudes durch einen bedarfsgerechten Neubau mit den notwendigen Terrainanpassungen und Erschliessungen.

Reduktion Sportzone

Innerhalb der rechtsgültigen Sportzone befindet sich das Naturobjekt Nr. 23 (Tümpel), das im Generellen Gestaltungsplan, Bereich Siedlung, als schützenswert bezeichnet ist. Zur Erfüllung des Schutzes wird die Sportzone gestützt auf die Empfehlung im kantonalen Vor-

prüfungsbericht auf den effektiven Bedarf der Sportanlagen begrenzt und der Tümpel aus der Sportzone entlassen. Der Tümpel wird mit einem angemessenen Umgebungsbereich der Naturschutzzone zugeteilt, analog anderen schützenswerten Naturobjekte in der Gemeinde.

5.3. Wald

Rodungen

Die Sportzone ist von Wald (Forstwirtschaftszone) umgeben. Ein Waldspickel grenzt zudem die beiden bestehenden, grossen Schanzen voneinander ab. Dieser Waldspickel weist gemäss Beurteilung der Umweltorganisationen⁴ als Landschaftselement grosse Bedeutung auf.

Die notwendige Erweiterung der Sportzone kann aus schanzentechnischen Gründen nur zu Lasten der Forstwirtschaftszone erfolgen. Folgende Waldflächen müssen gerodet werden (Details siehe Rodungsgesuch):

- Rodungsfläche permanent: 5'099 m²
- Rodungsfläche temporär: 836 m²

Unter die permanente Rodung fällt auch ein Teilbereich des Waldspickels zwischen den beiden grossen Schanzen. Dieser muss aufgrund der notwendigen Verschiebung der Aufstiegshilfe (Einersessellift) gerodet werden. Der Liftstandort ist sicherheitstechnisch begründet, damit Querungen von Skispringern verhindert werden können.

Der verbleibende Waldspickel gewährleistet jedoch weiterhin, dass die von den Umweltorganisationen befürchtete Schneisenwirkung vermieden werden kann.

⁴ Gemäss Schreiben von Pro Natura Graubünden und WWF Graubünden an die Gemeinde St. Moritz vom November 2009

5.4. Landschaftsschutzzone

Anpassung

Die erforderliche Grösse der Schanze HS 106 und die damit einhergehende Ausdehnung der Sportzone bedingt auch eine Anpassung der Landschaftsschutzzone. Die grösste Schanze wird gegenüber der an gleicher Stelle bestehenden Olympiaschanze um ca. 15 Meter hangaufwärts verschoben. Dies ist notwendig, weil die Aufsprungfläche und die Auslaufläche möglichst wenig verändert werden sollen. Die Schanzen HS 106 und HS 67 werden gemäss den Richtlinien der FIS⁵ dimensioniert.

Die südliche Grenze der Landschaftsschutzzone wird im Bereich des Schanzenturms der HS 106 um circa 15 Meter parallel zur bestehenden Grenzziehung bergwärts verschoben.

Einverständnis der Umweltorganisationen

Gestützt auf die Besprechung und die Ortsbesichtigung, welche die Gemeinde mit den Vertreterinnen von Pro Natura Graubünden () und WWF Graubünden () am 19. Januar 2012 durchgeführt hat, haben sich die Vorstände der beiden Organisationen in der Zwischenzeit wie folgt zum Vorhaben geäussert:

a) WWF Graubünden:

- Die Änderung und Redimensionierung des ursprünglichen Projekts wird sehr begrüsst. Die nun geplante Sprungschanze ist landschaftsverträglicher und ermöglicht auch eine nachhaltige Nutzung.
- Die nötige Verschiebung des Projektperimeters um 15 Meter bergwärts und die entsprechende Anpassung des Personaldienstbarkeitsvertrags vom Juni 2000 ist aus Sicht des WWF Graubünden grundsätzlich möglich.
- Eine Verlängerung des Vertrags um weitere 30 Jahre erachtet der WWF Graubünden als sehr sinnvoll. Diese Kompensationsmassnahme würde sehr begrüsst.
- Bei den gesetzlich notwendigen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen bevorzugt der WWF Aufwertungsmassnahmen zuguns-

⁵ Die FIS-Richtlinien erfahren gelegentlich Anpassungen, weshalb die definitiven Bezeichnungen und Abmessungen der Schanzen erst im Baubewilligungsverfahren bestimmt werden können.

ten der Biodiversität. Er würde daher den Vorschlag für die Ausscheidung des Waldreservats bevorzugen.

b) Pro Natura Graubünden:

- Dass der Ausbau nun weniger massiv erfolgen soll, als zuerst vorgesehen, vermochte zu überzeugen.
- Der Vorstand hat der Vertragsänderung im Grundsatz zugestimmt, inklusive dem Vorschlag, als Ersatzleistung den Vertrag um weitere 30 Jahre zu verlängern.
- Als Ersatz für die notwendigen Rodungen sollen gemäss Pro Natura nicht Aufforstungen, sondern ökologische Massnahmen vorgesehen werden, da es an Waldflächen im Engadin nicht mangelt.

5.5. Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen

Abstimmung mit Umweltorganisationen

In Absprache und mit Zustimmung durch die Umweltorganisationen (siehe Ziffer 5.4) sind als Kompensation für die Reduktion der Landschaftsschutzzone und für die Rodungen folgende Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen vorgesehen:

5.5.1. Ergänzung Personaldienstbarkeitsvertrag

Wichtigste Ergänzungen

Der Personaldienstbarkeitsvertrag, der von der Politischen und der Bürgergemeinde St. Moritz mit Pro Natura Schweiz, Pro Natura Graubünden, WWF Schweiz und WWF Graubünden im Zusammenhang mit der Ski-WM 2003 am 14. Juni 2000 abgeschlossen worden ist, soll wie folgt angepasst werden:

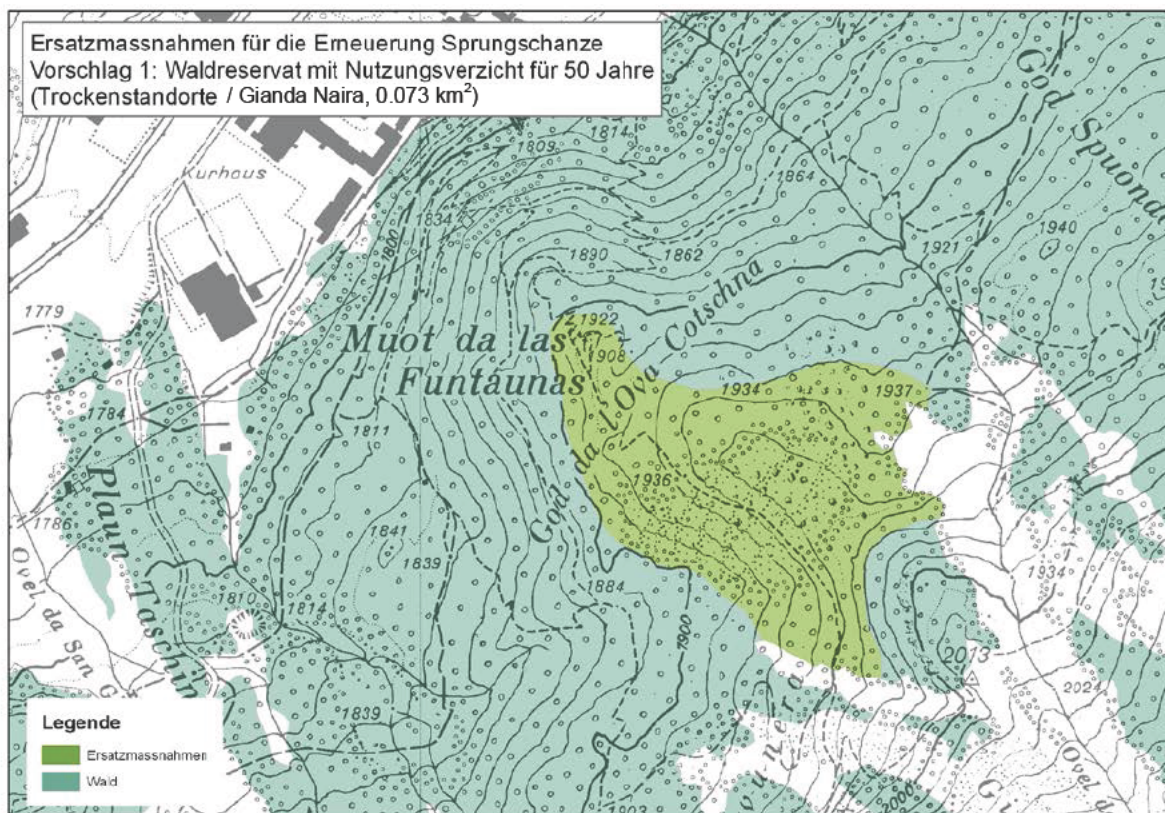
- Im Hinblick auf die Nutzungsplanänderungen und die Realisierung des Schanzenprojekts soll die Personaldienstbarkeit mit der damit verbundenen Nutzungsbeschränkung im Bereich der Nutzungsänderung aufgehoben werden;
- im Sinne einer Gegenleistung wird die Personaldienstbarkeit verlängert, und zwar dergestalt, dass die 30-jährige Dauer ab Grundbucheintrag der Vertragsänderung gilt;
- ausgenommen von dieser Vertragsverlängerung ist der Bereich der bereits bekannten Projekte Hahnenseebahn / Hahnenseeabfahrt. Diesbezüglich gilt die ursprünglich festgelegte Frist.

Die Vertragsänderung soll ab Rechtskraft der Nutzungsplanänderungen wirken (Teilrevision Zonenplan; Genereller Gestaltungsplan und Genereller Erschliessungsplan).

5.5.2. Waldreservat

Waldreservat
Gianda Naira

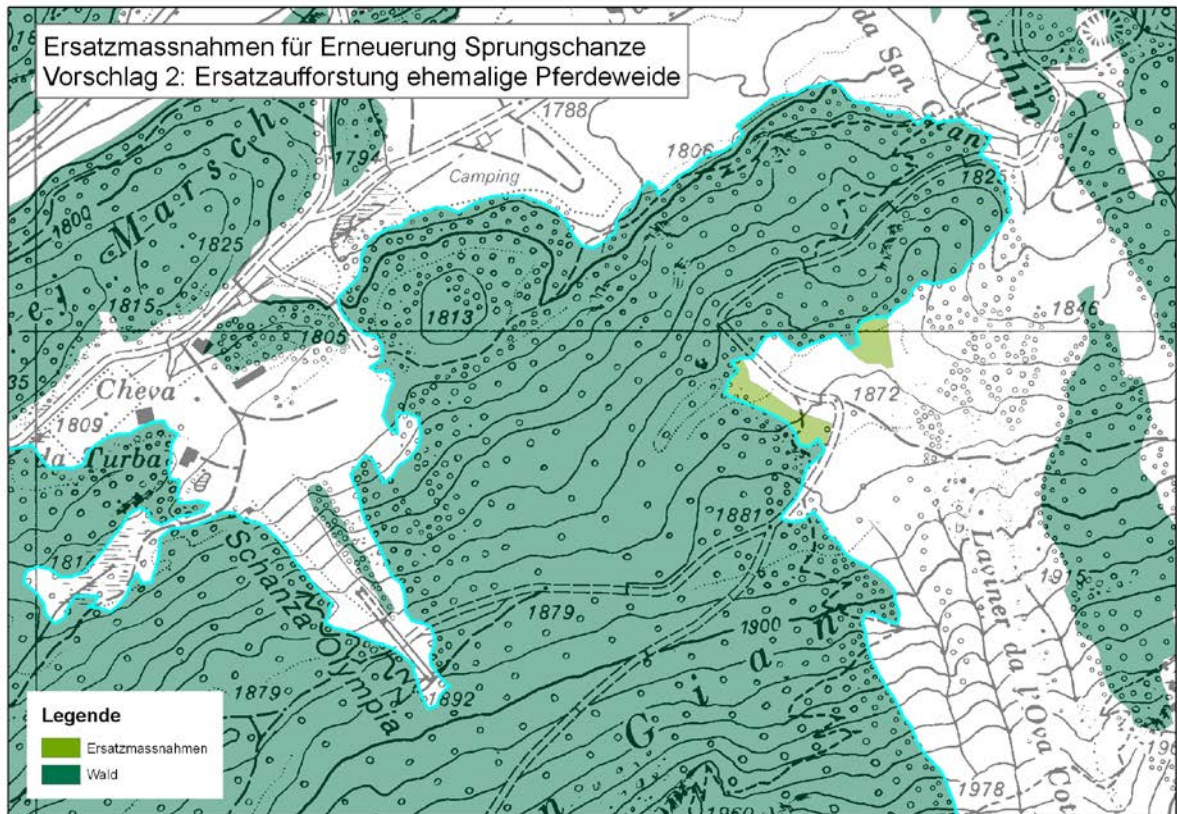
Im Gebiet «Gianda Naira» (Trockenstandorte) soll ein Waldreservat eingerichtet und für 50 Jahre auf die Waldnutzung verzichtet werden.



Die rechtliche Sicherstellung des Waldreservats erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für die Schanzenanlagen.

5.5.3. Aufforstung

Aufforstung ehemalige Pferdeweide Im Gebiet «God San Gian» – bei der ehemaligen Pferdeweide – soll eine Fläche im Umfang von 2'588 m² aufgeforstet werden.



Die rechtliche Sicherstellung der Aufforstung erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für die Schanzenanlagen.

6. Genereller Gestaltungsplan / Genereller Erschliessungsplan «Sprungschanzen»

6.1. Zweck

Sportzone mit
GGP-Pflicht

Für die Sportzone ist im Zonenplan, Bereich Siedlung, eine Pflicht zum Erlass eines Generellen Gestaltungsplans festgelegt. Mit der notwendigen Erweiterung der Sportzone bergwärts (siehe Ziffer 5.2) wird auch der Perimeter des Generellen Gestaltungsplans entsprechend angepasst.

Voraussetzung für Ersatzneubau mit ergänzenden Infrastrukturen

Mit dem Generellen Gestaltungsplan und dem Generellen Erschliessungsplan «Sprungschanzen» (GGP/GEP Sprungschanzen) werden die Voraussetzungen für den Ersatzneubau der bestehenden Schanzenanlagen und für die ergänzenden Infrastruktur- und Erschliessungsanlagen geschaffen. Sämtliche Bauten und Anlagen sollen sich gut in die Landschaft einfügen und gut gestaltet sein.

6.2. Grundlage

Richtprojekt

Als Grundlage für den Generellen Gestaltungsplan dient das Schanzenprojekt von Beny Ochsner, Architekturbüro und Schanzenbau, Unteriberg, vom 14. Oktober 2011 (siehe Anhang A1); das Projekt dient dabei als Richtprojekt. Es zeigt die wichtigsten Elemente der neuen Anlage auf: vier Schanzen mit ihrer Lage und Ausrichtung sowie die erforderlichen Infrastrukturbauten und Anlagen mit ihrer Erschliessung.

Abweichungen vom
Richtprojekt

Ergeben sich im Verlaufe der weiteren Planung und Projektierung neue Erkenntnisse in technischer, betrieblicher oder gestalterischer Hinsicht, die eine Abweichung vom Richtprojekt notwendig machen würden⁶, konnte mit dem konkreten Bauprojekt vom Richtprojekt abgewichen werden, sofern eine mindestens gleichwertige Qualität erzielt wird.

⁶ Technische und betriebliche Anpassungen können insbesondere bei Änderungen der einschlägigen FIS-Richtlinien notwendig werden.

6.3. Baufelder

Lage und Abmessung der Schanzen	Auf der Grundlage des Richtprojekts sind im Generellen Gestaltungsplan (GGP) für alle vier Schanzen Baufelder mit einer Bauhöhenbegrenzung festgelegt (maximale Höhenkote in Meter über Meer). Mit der Höhenbegrenzung ist aufgrund der technischen Anforderungen an Schanzenbauten gleichzeitig der Verlauf der Anlaufstrecke und die Position des Absprungs sowie des Aufsprung- und Landebereich bestimmt.
Ergänzende Infrastrukturen	Weiter sind im GGP Baufelder für neue Infrastrukturen festgelegt, die für den Betrieb der Schanzenanlagen zwingend erforderlich sind. Dazu gehören der Richterturm, das Trainerpodest, die Tal- und Bergstation des Einersessellifts sowie ein neues Betriebsgebäude.

6.4. Nutzungen ausserhalb der Baufelder

Temporäre Bauten und Anlagen	Bei Skisprung-Anlässen sind verschiedene temporäre Bauten und Anlagen, wie ein Mannschaftsbereich, Einrichtungen für die Medien, Verpflegungseinrichtungen, sanitäre Anlagen oder allenfalls Zuschauertribünen notwendig. Diese Bauten und Anlagen werden nach Abschluss der Skisprungveranstaltung zumindest teilweise wieder rückgebaut. Erfahrungsgemäss zeigt es sich, dass es für temporären Bauten und Anlagen nicht zweckmässig ist, permanente Einrichtungen (Leitungskanäle, Veränderungspunkte) vorzusehen, da sich die Lage und Grösse solcher Infrastrukturen je nach Veranstaltung unterschiedlich gestaltet. Aus diesem Grund wurden im GGP für die temporären Bauten und Anlagen keine Baufelder festgelegt. Gemäss den GGP-Vorschriften sind solche temporären Bauten und Anlagen generell, also auch ausserhalb der Baufelder, zulässig. In den Sommermonaten sollen zum Schutz der Vegetation alle temporären Bauten und Anlagen jeweils abgebaut sein.
------------------------------	--

6.5. Einordnung und Gestaltung

Anforderungen	Die Sportzone liegt in einem BLN-Objekt (siehe dazu Ziffer 3.1.2). Das Areal ist aufgrund seiner Hanglage von weitherum gut einsehbar. Insbesondere die Sprungschanzen müssen deshalb sorgfältig in die landschaftliche Situation eingefügt und gut gestaltet sein.
---------------	---

Verzicht auf Architekturwettbewerb	Zur Gewährleistung einer den Anforderungen entsprechenden Gestaltung und Einordnung beabsichtigte der Gemeindevorstand ursprünglich die Durchführung eines Architekturwettbewerbs. Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zeigte es sich allerdings, dass ein Wettbewerb nicht das richtige Instrument zur Qualitätssicherung sein dürfte. Bei einer Schanzenanlage handelt es sich um ein technisches Bauwerk, das stark normiert ist. Die Handlungsspielräume wären für die teilnehmenden Architekturbüros äusserst gering. Im Weiteren muss davon ausgegangen werden, dass im Rahmen eines Architekturwettbewerbs Projekte erarbeitet werden, die als "Landmark" wirken könnten. Solche Architekturmonumente sollen aber verhindert werden: ein neues Schanzenprojekt soll sich vielmehr unauffällig in die Landschaft einfügen und diese nicht dominieren. Einer funktionalen und sorgfältigen Gestaltung des Bauwerks ist deshalb gegenüber einer aufdringlichen und zumeist auch teuren, gestalterischen Inszenierung der Vorzug zu geben.
Bauberatung und Umweltbaubegleitung	Zur Sicherstellung einer guten Einordnung und Gestaltung soll das Projekt in gestalterischer Hinsicht von einem Bauberater begleitet und begutachtet werden. Ergänzend sollen mit einer Umweltbaubegleitung (UBB) in der Projektierungs- und Ausführungsphase auch die Belange von Natur und Umwelt gebührend berücksichtigt werden.
ENHK: Empfehlung zur Materialisierung der Hochbauten	Das vorliegende Richtprojekt (siehe Anhang A1) wurde der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) im Rahmen des kantonalen Vorprüfungsverfahrens für die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung zur Stellungnahme unterbreitet. Die ENHK stellt in ihrem Gutachten fest, dass sich die geplanten Bauten (Anlauftürme; Trainerpodest; Richterpodeste) gut in die Waldlandschaft einordnen werden, sofern sie mit Holz verkleidet sind. Diese Empfehlung wurde deshalb in die Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan aufgenommen.

6.6. Erschliessung

Strassen und Wege	Die Erschliessung der Schanzenanlagen kann über das bestehende Strassen- und Wegnetz erfolgen.
Entwässerung	Gemäss dem Generellen Entwässerungsplan der Gemeinde St. Moritz ist das Gebiet an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.

7. Schlussfolgerung

Revitalisierung der
Schanzenanlage und
sorgfältige Einfügung
in die Landschaft

Die Teilrevision der Ortsplanung – umfassend die Anpassung des Zonenplans, Bereich Siedlung, und die Festsetzung eines Generellen Gestaltungsplans und eines Generellen Erschliessungsplans «Sprungschanzen» – ist Voraussetzung für die Erneuerung der St. Moritzer Sprungschanzen. Die Revitalisierung der stillgelegten Schanzenanlage steht in einem öffentlichen und touristischen Interesse. Mit dem vorgesehenen Richtprojekt und den Begleitmassnahmen können die Eingriffe in die Landschaft minimal gehalten werden; die neue Schanzenanlage wird sich sorgfältig in die Umgebung einfügen.

8. Ablauf- und Terminplanung

Nr.	Tätigkeit	Zuständig	Termin
1.	Einreichung der Entwürfe für die kantonale Vorprüfung	Gemeindevorstand / Bauamt	26. Juli 2012
2.	Durchführung der Vorprüfung und Ausarbeitung Vorprüfungsbericht	Fachstelle (ARE)	bis 25. Januar 2013
3.1	Bereinigung der Entwürfe aufgrund der Vorprüfung	Ortsplaner; Bauamt	
3.2	Bereitstellung ergänzender Unterlagen	Bauamt; Projektverfasser	
4.1	Öffentliche Auflage (Mitwirkung) während 30 Tagen (Art. 13 Abs. 1 KRVO), inklusive Informationsauflage des Rodungsgesuchs	Gemeindevorstand	20. Juni bis 19. Juli 2013
4.2	Einreichung von Vorschlägen und Einwendungen während der öffentlichen Auflage (Art. 13 Abs. 2 KRVO)	Private, Organisationen	
5.	Ausarbeitung Mitwirkungsbericht über das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens	Ortsplaner, Projektverfasser, Bauamt	bis 28. August 2013
6.	Ausarbeitung der Vorlage des Gemeinderats	Gemeindekanzlei	bis 28. August 2013
7.	Verabschiedung der Vorlage durch Gemeindevorstand zuhanden des Gemeinderats	Gemeindevorstand	2. September 2013
8.	Schriftliche Stellungnahme zu den Eingaben aus der öffentlichen Auflage gegenüber den Mitwirkenden (Art. 13 Abs. 2 KRVO)	Gemeindevorstand	ab 2. September 2013
9.	Behandlung der Vorlage im Gemeinderat; Verabschiedung für die Urnenabstimmung	Gemeinderat	26. September 2013
10.	Urnenabstimmung: Teilrevision Ortsplanung inklusive Baukredit	Souverän	24. November 2013

Nr.	Tätigkeit	Zuständig	Termin
11.1	Bekanntgabe des Beschlusses in der Engadiner Post und im Kantonsamtsblatt (Art. 48 Abs. 4 KRG)	Gemeindevorstand	Dezember 2013
11.2	Falls die Vorlage nach der Mitwirkungsaufgabe (siehe Pos. 4.1) geändert wurde und keine zweite Auflage erfolgt ist, sind die Änderungen im Publikationsbeschluss bekannt zu geben und den direkt Betroffenen schriftlich mitzuteilen (Art. 13 Abs. 3 KRVO).		
11.3	Öffentliche Auflage der beschlossenen Planungsmittel während 30 Tagen (Beschwerdeaufgabe; Art. 48 Abs. 4 und Art. 101 KRG), gleichzeitig ordentliche Auflage des Rodungsgesuchs nach Art. 8 KWaG		
11.4	Möglichkeit zur Einreichung von Planungsbeschwerden bei der Regierung während 30 Tagen (KRG Art. 101 Abs. 1) sowie von Einsprachen zum Rodungsgesuch	Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse besitzt oder nach Bundesrecht zur Beschwerdeführung legitimiert ist (Art. 101 Abs. 2 KRG)	
12.	Einreichung der beschlossenen Planungsmittel zur Genehmigung an die Regierung (via Fachstelle ARE)	Gemeindevorstand	Dezember 2013
13.	Genehmigung der Teilrevision	Regierung	Frühjahr 2014
14.	Publikation des Genehmigungsentseids Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht gemäss Art. 102 KRG	Gemeindevorstand	